Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen

Ausgabe 2019
(Hamburg)

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

§ 7 Urheberrecht

§ 8 Abnahme

§ 9 Zahlungen

§ 10 Abtretung

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

§ 13 Haftpflichtversicherung

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

§ 16 Werkvertragsrecht

§ 17 Schriftform

§ 18 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten: Das Bauhandbuch (VV-Bau), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB- und oberhalb des EU-Schwellenwertes den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeordnung - VgV-.

(3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 6 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

(6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

(8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Hand-

lungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.

(2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

(1) Soweit die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Abs. 2 bis 5.

(2) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

(3) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Eine solche Änderung setzt voraus, dass das Schutzinteresse der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse der Auftraggeberin zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung führen (§ 14 Urheberrechtsgesetz), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst.

Beabsichtigt die Auftraggeberin eine Änderung, so wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der Auftraggeberin bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie bzw. er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4) Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Werkes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann die Auftraggeberin das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ändern. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses der Auftraggeberin das Interesse der Auftraggeberin an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor Ausführung anhören und deren bzw. dessen Auffassung bei ihrer Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

(5) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen der Auftraggeberin beeinträchtigt werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Auftraggeberin kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8 Abnahme

(1) Die vertragsgemäßen Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen – nach Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen – förmlich abgenommen werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

§ 9 Zahlungen

(1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Die Abschlagsrechnung muss prüffähig sein.

(2) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung der Honorarforderung zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.

(5) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen.

§ 10 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 11a Kündigung durch die Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

(2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, einschließlich der nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Die Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme ihrer bzw. seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; nach Feststellung und Abnahme ist eine prüffähige Rechnung über die ausgeführten Leistungen unverzüglich vorzulegen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund soll die Auftraggeberin – unbeschadet ihres Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

(5) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

(6) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 11b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

(1) Unbeschadet des § 650r BGB kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

(2) § 11a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

(1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Die Mängelansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der (Teil-)Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 13 Haftpflichtversicherung

(1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 14 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.

(3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.

(4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

(5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 15 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkun-

gen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeit- punkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.